

# Pflichtenheft

# Nachwuchsförderung



des Aargauischen Fischereiverbandes

gegründet 1917

Alleine der Vorstand des AFV ist berechtigt, dieses Pflichtenheft abzuändern oder zu ergänzen. Aus Gründen der besseren Übersicht und Lesbarkeit enthalten die Texte nicht immer geschlechtsneutrale Formulierungen. Die Ausführungen gelten jedoch gleichermassen für Frauen und Männer.

Das Pflichtenheft wird regelmässig den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

## 1. Grundlage

Dieses Pflichtenheft regelt die Aufgaben des Vorstandes des AFV gemäss den Statuten. Es soll helfen, Aufgaben die im Verband anfallen auf die einzelnen Vorstandsmitglieder zu verteilen.

## 2. Struktur, Einbindung

### 2.1. Funktion

Nachwuchsförderung. Diese beinhaltet Jung- und Neufischerförderung. Die Funktion wird nachfolgend nur noch als Jungfischerobmann bezeichnet.

Der AFV-Jungfischerobmann fördert und unterstützt die dem AFV angeschlossenen Vereine beim Aufbau einer Jung- resp. Neufischerorganisation. Er fördert den Informationsaustausch und Wissenstransfer unter den angeschlossenen Jung- und Neufischergruppen.

Der Jungfischerobmann repräsentiert in Vertretung des Präsidenten oder in Delegation den Verband nach aussen.

### 2.2. Wahl

Durch Delegiertenversammlung. In der Regel für 3 Jahre.

### 2.3. Einbindung

Gemäss Organigramm AFV. Der Jungfischerobmann untersteht dem Präsidenten und wird bei Bedarf durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

### **3. Pflichten, Aufgaben**

Der Jungfischerobmann hat an den Vorstandssitzungen, an den Präsidentenkonferenzen sowie an der Delegiertenversammlung des Verbandes teilzunehmen.

- Informiert und bespricht die jeweiligen Jung- und Neufischeraktivitäten mit dem Vorstand und legt gemeinsam die jeweilige Strategie fest.
- Erstellt auf Jahresabschluss ein Budget für das folgende Jahr zu Händen des Kassiers über die Jung- und Neufischerförderung im AFV.
- Liefert Infos für das halbjährliche „AFV-News“
- Die Festlegung und Leitung von zwei Jungfischerobmänner-Treffs.
- Organisation und Durchführung eines jährlichen Jungfischerobmänner oder Jung-Neufischeranlasses.
- Hält die Jung und Neufischeranzahl auf dem aktuellen Stand und führt die dazu notwendigen Mutationen der Jungfischerobmänner in Zusammenarbeit mit dem Aktuar durch.
- Erstellt auf Jahresschluss einen Bericht zu Händen des Präsidenten über die Jung- und Neufischeraktivitäten im Verband.

### **4. Kompetenzen**

- Der Jungfischerobmann zeichnet einfache Korrespondenzen und Einladungen mit Einzelunterschrift.
- Der Jungfischerobmann zeichnet rechtsverbindliche Schriftstücke kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.
- Weitergehende Aufgaben sind mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten abzusprechen.

### **5. Anforderungsprofil**

- Kommunikationsfähig.
- Verfügt über gute mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse.
- Bereitschaft weitere Aufgaben zu übernehmen.

## **6. Anstellungsverhältnis, Arbeitspensum, Entschädigung**

- ca. 2 – 4 Std / Monat
- 4 bis 5 Vorstandssitzungen pro Jahr
- 2 Sitzungen mit der kantonalen Verwaltung
- 2 Präsidentenkonferenzen
- 1 Delegiertenversammlung

Die Entschädigung erfolgt gemäss Spesenreglement.

Untersiggenthal, 1. Januar 2018

Der Präsident Aargauischer Fischereiverband  
Kurt Braun